

Sehr geehrte Frau Wedra,

Ihr Schreiben vom 23.03.2021 habe ich dankend am 24.03.2021 erhalten und nehme wie folgt Stellung.

Aus Ihren oben genannten Schreiben geht immer noch nicht hervor, was für ein Verdacht die Leitung (Frau Stein, Frau Wedra) gepflegt hat, solch eine Maßnahme vom 28.01.2021 anzuordnen. Auch besteht bis dato noch immer keine Gefahr in Verzug, die solch eine Maßnahme rechtfertigen könnte.

Daher bleibt weiter der Verdacht bestehen, dass das eine angeordnete willkürliche repressive und rechtswidrige Machtdemonstration der Leitung war, da ich meine Rechte und Freiheiten als Bürger und Schutzbefohlener nach Artikel 5 GG sowie Artikel 10 EMRK am 23.01.2021 abermals auf einer Demonstration wahrnahm und unter anderen die JVA öffentlich angeprangert habe. Auch geht aus ihren genannten § 44 UVollzG Berlin nicht hervor das ihre unterstellten Bediensteten es gestattet, meine privaten Sachen und Eigentum zu zerstören, zu beschmutzen oder gar zu entwenden. Private frisch gewaschene Kleidung auf den Fußboden meiner Suite zu verstreuen ist fernab jeglichen Verstandes und zeugt nicht gerade von geistiger Reife ihrer unterstellten Bediensteten. Aus einem Beschluss des BVerfG geht eindeutig hervor, dass eine Durchsuchung die mit einer Entkleidung verbunden ist, schwerwiegend in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Schutzbefohlenen eingreift. Außerdem beanstande ich fortführend die fehlende Erforderlichkeit/Verhältnismäßigkeit die mit einer vollständigen Entkleidung verbundenen körperlichen Untersuchung und einer Arschlochinsaugenscheinnahe durch die Bediensteten und keines ärztlichen Dienstes einherging. Dies gilt insbesondere für Durchsuchungen, die mit einer Inspizierung von normalerweise geschlossenen oder verdeckten Körperöffnungen verbunden sind. Ihre Maßnahme ist zweifelsfrei eine rechtswidrige Verletzung meines materiellen Rechts.

Es ist immer wieder erstaunlich, dass Thematiken in denen sie und die JVA Berlin Moabit gegen geltende Rechtsprechung verstoßen haben, in ihren Versuch der schriftlichen Darlegung nie erwähnen und obendrein es versuchen zu leugnen. Eine vollzugliche Maßnahme ist dennoch laut § 4 Absatz 3 Satz 2 UVollzG Land Berlin dem Untersuchungsgefangenen zu erläutern. Dies fand wie beschrieben sowohl in meinem als auch im Gedächtnisprotokoll des damaligen betroffenen Schutzbefohlenen Herr XY nicht statt. Auf konkrete Nachfrage warum solch eine Maßnahme gerade durchgeführt wird, begegnete die Anstalt ihm gegenüber salopp: „geht sie nichts an!“ Auch mir erläuterte man diese Maßnahme nicht. Außerdem macht es wenig Sinn, eine vollzugliche Maßnahme erst 37 Tage später (ihr Schreiben vom 04.03.2021) den betroffenen Schutzbefohlenen zu erläutern und auch erst nach dem eine angeregte Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die JVA Moabit der Staatssekretärin für Justiz Frau Dr. Brückner vorlag. Abschließend sei zu erwähnen, dass jede weitere menschenunwürdige willkürliche und repressive Verfehlung der JVA Berlin Moabit mir gegenüber durch Ihnen mittlerweile bekannt gewordenen Vereinen und Orgas wie Criminals for Freedom, Rote Hilfe, Death in Custody an die Öffentlichkeit gelangten und werden.

Eine Antwort bedarf es nicht.

Kay Schedel